

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/9bdc7362-5007-3509-9533-d375aeb919ea

Titel Technische Regeln für Arbeitsstätten Maßnahmen gegen Brände (ASR A2.2)

Amtliche Abkürzung ASR A2.2

Normtyp Technische Regel

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. [keine Angabe]

## Technische Regeln für Arbeitsstätten

## Maßnahmen gegen Brände (ASR A2.2)

- Bek. d. BMAS v. 20.11.2012 - IIIb4 - 34602 - 8 -

Geändert durch die Bek. vom 10. April 2014 (GMBI S. 286)

Vom 20. November 2012 (GMBI S. 1225)

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

Sie werden vom **Ausschuss für Arbeitsstätten** ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.

Diese ASR A2.2 konkretisiert im Rahmen des Anwendungsbereichs die Anforderungen der <u>Verordnung über Arbeitsstätten</u>. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnungen erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Zielstellung	1
Anwendungsbereich	<u>2</u>
Begriffsbestimmungen	<u>3</u>
Eignung von Feuerlöschern und Löschmitteln	<u>4</u>
Ausstattung von Arbeitsstätten	<u>5</u>
Betrieb	<u>6</u>
Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen	<u>7</u>



Ausgewählte Literaturhinweise

Allgemeines Lösungsschema:

Anhang 1

Ausführungsbeispiele - Bereitstellung von Feuerlöscheinrichtungen

Anhang 2